

Mitteilung von TASS (21. August 1968)

Quelle: "Mitteilung von TASS (21. August 1968)", in *Neues Deutschland*. 21.08.1968, No 229, p. 1.
Urheberrecht: © Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH
URL : <http://www.ena.lu/mce.swf?doc=9459&lang=3>

Mitteilung von TASS (21. August 1968)

TASS ist bevollmächtigt zu erklären, daß sich Persönlichkeiten der Partei und des Staates der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an die Sowjetunion und die anderen verbündeten Staaten mit der Bitte gewandt haben, dem tschechoslowakischen Brudervolk dringend Hilfe, einschließlich der Hilfe durch bewaffnete Kräfte, zu gewähren. Dieser Appell wurde ausgelöst, weil die in der Verfassung festgelegte sozialistische Staatsordnung durch konterrevolutionäre Kräfte gefährdet wurde, die mit den dem Sozialismus feindlichen äußeren Kräften in eine Verschwörung getreten sind. Die Ereignisse in und um die Tschechoslowakei waren mehrmals Gegenstand des Meinungsaustausches der leitenden Persönlichkeiten der sozialistischen Bruderländer, einschließlich der Tschechoslowakei. Diese Länder sind einmütig darin, daß die Unterstützung, die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften der Völker die gemeinsame internationale Pflicht aller sozialistischen Staaten ist. Dieser ihr gemeinsamer Standpunkt wurde auch in der Bratislavaer Erklärung feierlich verkündet.

Die weitere Zuspitzung der Situation in der Tschechoslowakei berührt die Lebensinteressen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, die Interessen der Sicherheit der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Die Gefahr für die sozialistische Ordnung in der Tschechoslowakei ist gleichzeitig auch eine Gefahr für die Grundfesten des europäischen Friedens.

Die Sowjetregierung und die Regierungen der verbündeten Länder, der Bulgarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Polnischen Volksrepublik, der Ungarischen Volksrepublik entschlossen sich - ausgehend von den Prinzipien der unzerstörbaren Freundschaft und Zusammenarbeit und im Einklang mit den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen - der erwähnten Bitte um die notwendige Hilfeleistung für das tschechoslowakische Brudervolk zu entsprechen.

Diese Entscheidung befindet sich in vollem Einklang mit dem Recht der Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, wie es in den Bündnisverträgen, die zwischen den sozialistischen Bruderländern abgeschlossen sind, vorgesehen ist. Sie entspricht auch den Lebensinteressen unserer Länder zum Schutz des europäischen Friedens gegen die Kräfte des Militarismus, der Aggression und des Revanchismus, die die Völker Europas schon des öfteren in Kriege stürzten.

Sowjetische Militäreinheiten haben gemeinsam mit Militäreinheiten der genannten verbündeten Länder am 21. August 1968 das Territorium der Tschechoslowakei betreten. Sie werden sofort aus der ČSSR herausgeführt, sobald die Gefahr für die Errungenschaften des Sozialismus in der Tschechoslowakei, die Gefahr für die Sicherheit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft beseitigt ist, sobald die rechtmäßige Staatsmacht die Meinung vertritt, daß für einen weiteren Aufenthalt dieser militärischen Einheiten in der ČSSR keine Notwendigkeit mehr besteht.

Die unternommenen Handlungen richten sich nicht gegen irgendeinen Staat und beschränken in keiner Weise irgendwelche staatliche Interessen. Sie dienen der Sache des Friedens und sind von der Sorge um die Festigung des Friedens diktiert.

Die Bruderländer stellen jeder beliebigen Bedrohung von außen fest und entschlossen ihre unerschütterliche Solidarität entgegen. Niemals und niemandem wird es gestattet sein, auch nur ein Glied aus der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten herauszubrechen.

21. August 1968